

320/1145/2023

Sachbearbeiter: Abteilung 320
Az: Andrea Schickedanz

Datum: 14.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	Entscheidung	

Neuwahl der Schriftführung

Beschlussvorschlag:

Zum Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung wird

Herr Tim Kath

gewählt.

Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden

Frau Christiane Diehl
Frau Alisa Bertaloth
Frau Andrea Schickedanz
Herr Harald Brust
Herr Ingo Huber
Frau Susanne Schübler
Herr Kwang Naiyanart

gewählt.

Begründung:

Nach § 61 HGO muss über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift angefertigt werden. Seitens der Stadtverordnetenversammlung sind daher eine Schriftführerin/ein Schriftführer und – zweckmäßigerweise – mindestens zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

Bei der Wahl des Schriftführers handelt es sich nur um eine Stelle, es ist daher nach § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit zu wählen. Wenn niemand widerspricht, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Zuruf oder Handaufheben abstimmen; ansonsten ist schriftlich und geheim zu wählen.

Sollten mehrere Vertreterinnen/Vertreter gewählt werden, handelt es sich dann um gleichartige unbesoldete Stellen, die in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO zu besetzen sind.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG).

Es ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, ob ein Mitglied aus der Stadtverordnetenversammlung, Mitarbeiter der Verwaltung oder Bürgerinnen/Bürger als Schriftführerinnen/Schriftführer bestellt werden. Es können auch solche städtischen Bediensteten gewählt werden, die ihren Wohnsitz nicht in Groß-Umstadt haben (§ 61 Abs. 2 HGO).

Mit Beschlussvorlage 320/0532/2021 wurde die Schriftführungen sowie Stellenvertretungen für diese Legislaturperiode gewählt.

Aufgrund der personellen und organisatorischen Neustruktur ab 01.06.2023 soll die Schriftführung neu geregelt werden.